



Kanton Schwyz
Gemeinde Vorderthal

Genehmigungsexemplar

Teilzonenplan Deponie Unterstöss

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Baureglement sind ROT dargestellt.

ERGÄNZUNG DES BAUREGLEMENTS

30 Tage öffentlich aufgelegt vom 16. Januar 2015 bis 16. Februar 2015

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 9. Dezember 2015
An der Urnenabstimmung vom 28. Februar 2016 angenommen.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 499/2016 genehmigt am 7. Juni 2016

Der Landammann

Der Staatsschreiber



500-06
7. März 2016*



Büro für Raumplanung AG

Remund + Kuster

Churerstrasse 47 ■ Tel 055 415 00 15
Postfach 147 ■ Info@rkplaner.ch
8808 Pfäffikon SZ ■ www.rkplaner.ch

1.1 Anpassung des Art. 53, Zonenvorschrift im BauR von Vorderthal

Art. 53

Zoneneinteilung:

Das Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

a) Bauzonen	Kernzone	K
	Wohn- und Gewerbezone	WG3
	Wohnzone 2 Geschosse	W2
	Wohnzone 3 Geschosse	W3
	Wohn- und Ferienhauszone	WF
	Touristikzone	TZ
	Gewerbezone	G
	Intensiverholungszone Campingplatz	IZC
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	öBA
	Freihaltezone F	
b) Nichtbauzonen	Landwirtschaftszone	L
c) Überlagernde Festlegungen	Ablagerungszone	ALZ
d) Schutzzonen und geschützte Einzelobjekte	Naturschutzzone	NS
	Geschützte Einzelobjekte	SO
	Landschaftsschutzzone	LS
	Gefahrenzone	GZ
e) Übrige Zonen	Übriges Gemeindegebiet	UeG

1.2 Neuer Artikel 65a, Überlagernde Festlegungen

Art. 65a Ablagerungszone

- 1 Die Ablagerungszone ist eine die Grundnutzung überlagernde Zone. Sie ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Abraummaterial und für die Erstellung der dazugehörigen betriebsnotwendigen Einrichtungen vorgesehen. Vorschriften des Bundes und des Kantons, insbesondere das Gewässerschutz- und das Umweltschutzgesetz, bleiben vorbehalten.
- 2 So lange die erforderlichen Bewilligungen nicht vorliegen und nach Abschluss der Rekultivierung gelten die Zonenvorschriften der Landwirtschaftszone. Bei der Rekultivierung sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen.